

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der *aap* Implantate AG
zu den Empfehlungen der
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG am 16. Mai 2012 abgegeben. Für die Vergangenheit bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010. Für die gegenwärtige und künftige Corporate Governance Praxis der *aap* Implantate AG bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 15. Mai 2012 (Veröffentlicht im Bundesanzeiger am 15. Juni 2012).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Mai 2012 mit den kommunizierten Ausnahmen entsprochen wurde und mit den im folgenden dargestellten Ausnahmen entsprochen wird.

Selbstbehalt bei der D&O Versicherung (Ziffer 3.8 Absatz 2 und 3)

Bei der D&O-Versicherung der *aap* handelt sich um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, ohne Differenzierung nach Gremienmitgliedern und sonstigen Führungskräften, sie gilt somit sowohl für die Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Mitglieder des Vorstands. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen. Darüber hinaus ist ein Selbstbehalt im Ausland unüblich. Zudem wäre es jedem Organmitglied möglich, sich selbst in Höhe des Selbstbehalts zu versichern, so dass die Intention des Selbstbehalts nicht zum Tragen kommen würde. Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird aus den vorgenannten Gründen auch künftig kein Selbstgehalt vereinbart werden. Der durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung eingeführten Pflicht zur Vereinbarung eines Selbstbehalts ist die *aap* Implantate AG für ihre drei Mitglieder des Vorstands nach § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG innerhalb der gesetzlich und anstellungsvertraglich eingeräumten Umsetzungsfristen bei Vorstandsmitgliedern nachgekommen.

Altersgrenze für Vorstands- und für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.1.2 Absatz 2; Ziffer 5.4.1 Absatz 2)

Eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Die Festlegung einer Altersgrenze für Gremienmitglieder beschränkt einerseits die Aktionäre in ihrem Recht, ihre Vertreter in den Aufsichtsrat zu wählen, andererseits den Aufsichtsrat, den bestqualifizierten Kandidaten zum Vorstand zu bestellen. Dem Unternehmen soll grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Kandidaten zur Verfügung stehen. Die Festlegung einer beliebig hohen Grenze zur Erfüllung der Kodexempfehlungen wird nicht als sachgerecht angesehen.

Diversity bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG hat bereits in der Vergangenheit hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands Aspekte der Vielfalt, der fachlichen Eignung und Unabhängigkeit berücksichtigt. Aufgrund der geringen Zahl der Aufsichtsratsmitglieder ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats auch weiterhin unabhängig vom Geschlecht vordergründig die fachliche Eignung und Erfahrung maßgeblich berücksichtigt werden sollte. Ferner ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass eine

formelle, schriftliche Fixierung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, insbesondere im Hinblick auf eine Vielfalt (Diversity) nicht zweckmäßig ist, da eine Flexibilität für die Benennung von Vorschlägen für die Besetzung einer Aufsichtsratsposition einer schematischen Festlegung von Zielen, insbesondere hinsichtlich einer Vielfalt (Diversity) vorzuziehen ist. Entsprechend hat der Aufsichtsrat keinen schriftlichen Kriterienkatalog für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Sinne von Ziffer 5.4.1 des DCGK erlassen. Es kann folglich auch keine Berichterstattung im Corporate Governance Bericht erfolgen.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (Ziffer 5.4.5 Abs. 2)

Die Gesellschaft unterstützt die Aufsichtsratsmitglieder grundsätzlich bei erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, hat hierzu aber kein formelles Verfahren oder Richtlinien verabschiedet. Zudem ist derzeit noch unklar, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Aufsichtsratsmitglieder seitens der Gesellschaft als angemessen angesehen werden kann. Es wird deshalb vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.5 Abs. 2 DCGK erklärt.

Keine Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat (Ziffer 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3)

Der Aufsichtsrat der *aap* Implantate AG besteht aus drei Mitgliedern. Es werden aufgrund der Gegebenheiten des Unternehmens keine Ausschüsse gebildet. Die Effizienz der Aufsichtsratsarbeit wird in der bestehenden Organisationsstruktur als ausreichend erachtet.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.6 Absatz 2)

Vorsitz und stellvertretender Vorsitz im Aufsichtsrat werden bei der Vergütung nicht besonders berücksichtigt. Um potenzielle Interessenkonflikte bei Entscheidungen, die Einfluss auf Erfolgskriterien haben könnten, auszuschließen enthält die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keinen erfolgsorientierten Anteil. Sie besteht nur aus einem Sitzungsentgelt, da so die Unabhängigkeit des Kontrollgremiums in jeder Hinsicht gewahrt bleibt. Es wurde ein Cap bei der Vergütung vereinbart, um den Betrag pro Aufsichtsratsmitglied zu begrenzen.

Zur Erhöhung der Transparenz und um die Bedeutung des Corporate Governance Kodex für die *aap* Implantate AG umfassend darzustellen, nehmen wir in dieser Entsprechenserklärung auch Stellung zur Einhaltung der Anregungen des Kodex. Mit Ausnahme der folgenden Anregung wurde allen Anregungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 entsprochen bzw. soll im Geschäftsjahr 2013 entsprochen werden:

Übertragung der Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4)

Die Hauptversammlung 2012 wurde gemäß Satzung nicht im Internet übertragen. Eine Übertragung der Hauptversammlung 2013 im Internet bzw. ein entsprechender Vorschlag zur Satzungsänderung ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Berlin, 29.01.2013

Für den Aufsichtsrat



Rubino Di Girolamo
Aufsichtsratsvorsitzender

Für den Vorstand



Biense Visser
Vorstandsvorsitzender